

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an der Schule an der Dorenburg

Präambel

Die Gemeinde Grefrath stellt der Schule im Sinne des §79 SchulG kostenlos eine Vielzahl von Soft- und Hardware sowie technischen Diensten (kurz: IT-Services) zur Verfügung. Diese sollen dazu dienen, den computerunterstützten Unterricht an der Schule an der Dorenburg zu verbessern und zu modernisieren, den Arbeitsaufwand beim Erstellen von Unterrichtsmaterial für Lehrerinnen und Lehrer zu vereinfachen, die Kollaboration zwischen allen Beteiligten zu intensivieren und den alltäglichen Arbeitsablauf für Verwaltungskräfte effizienter zu gestalten.

Diese IT-Services können aber nur dauerhaft aufrechterhalten werden und damit langfristig positive Auswirkungen auf die Benutzer haben, solange damit sachgemäß und verantwortungsbewusst umgegangen wird.

Die nachfolgenden Regelungen werden daher eingeführt mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für einen solchen Umgang aufzuzeigen und klare Abgrenzungen zur unsachgemäßen Nutzung zu treffen sowie auch Haftungsfragen eindeutig zu regeln. Damit gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Personen, die direkt und indirekt mit den Services arbeiten, sei es auf unterrichtlicher Ebene, in der Schulverwaltung oder der Administration.

Teil I – Rechte und Pflichten der Nutzer von der Gemeinde Grefrath bereitgestellter IT-Services an der Schule an der Dorenburg

§ I.1 - Gerätenutzung

Unter den Begriff „Geräte“ fallen hierbei alle im Eigentum der Gemeinde Grefrath und von ihr zur Verfügung gestellten Hardwaregegenstände wie unter anderem: PCs, Notebooks, Tablets, Monitore, Rechner-Peripherie wie Tastaturen und Mäuse, Drucker, Switches, Netzwerkschränke, Patchfelder, Server u.a.

Die Gemeinde Grefrath verpflichtet sich hierbei im Sinne des §79 SchulG, eine der Nutzungsmenge und Größe der Schule angepasste Geräteanzahl vorzuhalten. Die angestrebte Standzeiten für Rechner-Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablets) beträgt dabei 5 Jahre. Andere Geräte werden in den entsprechenden Lebenszyklen angepassten Zeitabständen ausgetauscht.

Die Nutzung der Geräte hat sachentsprechend und verantwortungsvoll zu erfolgen. Mutwillige Zerstörung, das Zufügen von Schäden jeglicher Art (auch fahrlässig) oder zweckentfremdete Nutzung haben zu unterbleiben. Die Manipulation der Geräte ist nicht gestattet.

Eine Nutzung der Geräte außerhalb der Schulgebäude und Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall (z.B. bei Schulleiternotebooks oder Geräten für EDV-Koordinatoren) genehmigt werden. Eine entsprechende Anfrage ist über die Schulleitungen oder EDV-Koordinatoren an die Gemeinde Grefrath, per Mail oder schriftlich mit entsprechender Begründung zu richten.

Für Schäden oder Defekten an den Geräten kann der verursachende Nutzer haftbar gemacht werden. Siehe hierzu § I.6 – Haftung bei Zuwiderhandlungen. Dies gilt nicht für Defekte, die im Rahmen des normalen Geräteverschleißes auftreten. Die Schulen führen insbesondere bei den im Unterricht verwendeten Gerätschaften Nutzerlisten um Verursacher bestimmen zu können.

Durch Nutzer verursachte Schäden an den Geräten sind von der Schule an die Gemeinde Grefrath unter Angabe des Defektes und des Verursachers zu melden. Haftungsansprüche werden ausschließlich von der Gemeinde Grefrath als Eigentümer der Geräte geltend gemacht.

Nach der Nutzung von bereitgestellten Rechnern (PCs, Notebooks, Tablets) haben sich die Nutzer abzumelden und das Gerät ordnungsgemäß herunter zu fahren.

§ I.2 – Softwarenutzung, Datensicherheit

Unter den Begriff „Software“ fallen alle Programme, Apps, Dateien, Datenbanken und andere zusammenhängende Code- und/oder Datenmengen, die auf den Geräten gespeichert, ausgeführt oder sonst wie verwendet werden können.

Die Nutzung der Software hat sachentsprechend und verantwortungsvoll zu erfolgen. Erstellen, Ausführen, Abspeichern (auch flüchtig im Arbeitsspeicher) oder andere denkbare Nutzungsformen von Schadsoftware sind ausdrücklich nicht gestattet. Hierzu zählen u.a. Virenprogramme, Trojaner, Malware jeglicher Art, Software zum Ausspähen von Nutzern, Geräten oder Netzwerken oder Spamming-Programme. Die Nutzung von Schadsoftware auch zu Zwecken des Unterrichts ist nicht gestattet.

Das Abspeichern von illegaler Software, von nicht im Unterricht verwendeten Spielen, Musikstücken oder Filmen ist untersagt. Dies gilt sowohl für die Ablage auf dem Schulserver oder lokalen System (PCs, Notebooks, Tablets) als auch für die flüchtige Ablage auf austauschbaren Medien wie CDs, DVDs, Blu-rays, USB-Sticks o.ä. Die Verwendung solcher Software ist ausdrücklich untersagt.

Die Speicherung von unterrichtlich genutzten Daten auf dem Schulserver ist jederzeit möglich. Hierzu

richtet die Schule den Nutzern eigene Speicherablagen (sog. „Home-Verzeichnisse“) ein, auf die die Nutzer selbst, die zuständigen Lehrer und die von der Gemeinde Grefrath eingesetzten Administratoren Zugriff haben. Ferner richtet die Schule nach Absprache mit der Gemeinde Grefrath Austauschordner und –Laufwerke ein, auf die mehrere Nutzer gleichzeitig Zugriff zu unterrichtlichen Zwecken haben.

Die Speicherung von privaten Dateien auf dem Schulserver, die nicht unterrichtsrelevant sind, ist unzulässig.

Zum Schutz der Daten, der Nutzer und der Netzstruktur setzt die Gemeinde Grefrath spezielle Programme für die Filterung und Entfernung von Schadsoftware und Viren ein. Die Modifizierung, die Umgehung, Außerkraftsetzung oder Entfernung dieser Verfahren ist – wie jede Veränderung der globalen Daten- oder Netzwerkstruktur – nicht gestattet.

Die Gemeinde Grefrath hält ständig aktuelle Backups der gesamten Serverumgebung (inkl. der auf den Servern gespeicherten Nutzer-Verzeichnisse) vor.

Zur Nutzung von cloudbasierten Speicherablagen sh. Teil II dieser Nutzungsordnung.

§ 1.3 – Nutzung der Netzwerke, Passwortschutz

Es gelten die unter § 1.2 getroffenen Regelungen entsprechend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Nutzung über die kabelgebundenen Netzwerke erfolgt oder über die von der Gemeinde Grefrath eingerichteten Funknetze (WLAN). Zu den Funknetzen sh. auch Abschnitt „1.5 – Sonderregelung für die WLAN-Nutzung, BYOD“.

Die Netzwerke dürfen nicht dazu verwendet werden, andere Nutzer oder die Netzwerkstruktur auszuspähen oder hierüber Schaden jedweder Art an Mensch oder Maschine anzurichten.

Alle Netzwerkzugriffe sind benutzerspezifisch durch Passwörter geschützt. Es müssen als serverseitig sicher geltende Passwörter verwendet werden, die aus mindestens 8 Zeichen bestehen, von denen mind. jeweils eine ein Sonderzeichen und eine arabische Zahlziffer sein müssen. Es müssen Groß- und Kleinschrift verwendet werden. Die IT-Services sind so konfiguriert, dass die Eingabe einfacher Passwörter vom System nicht akzeptiert wird. Die Schule behält sich vor, den zeitgesteuerten Ablauf von Passwörtern aus Sicherheitsgründen nachträglich einzurichten. User- und Login-Daten werden mit Ausnahme der Daten zur Bedienung der Cloud nicht weitergeben.

Die Zugangsdaten sind nach obigem Schema von den Nutzern selbst zu vergeben und unterliegen der strikten Geheimhaltung. Aus diesem Grund sind die Nutzer selbst für die Geheimhaltung der Zugangsdaten sowie dem Schutz dieser Daten gegen den Zugriff durch Dritte verantwortlich. Wird ein Passwort wissentlich oder unwissentlich weitergegeben, haften weder die Schule noch die Gemeinde Grefrath für evtl. Schäden, die daraus entstehen können (Datendiebstahl, unbefugtes Eintreten in Administrationsbereiche, Zerstörung der Netzwerkstruktur etc.). Besteht die Vermutung eines Nutzers, dass seine Zugangsdaten an Dritte gelangt sind, hat er dies dem EDV-Koordinator oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. In einem solchen Fall sind die Zugangsdaten sofort zu ändern. Zugangsdaten dürfen nicht in den Schulnetzen selbst gespeichert werden.

§ 1.4 – Internetnutzung

Die Gemeinde Grefrath stellt für die Anbindung der Schulnetze an das Internet Zugänge zur Verfügung. Diese können sowohl über die festinstallierten (kabelgebundenen) Geräte als auch die Funknetze grundsätzlich von allen Nutzern erreicht werden.

§ 1.4 a – Verbotene Nutzung

Weder die Schule noch die Gemeinde Grefrath sind für die im Internet zur Verfügung stehenden Daten und Angebote verantwortlich. Eine Haftung wird damit ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme oder Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, Volksverhetzung, illegalen Diensten, internetbasierten Verschleierungs- oder Chiffrierungssystemen, pornografischen, verfassungswidrigen oder anderen von der Schule oder der Gemeinde Grefrath unerwünschten Inhalten ist untersagt. Hierunter fallen u.a. Inhalte, die zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder im Sinne des §184 StGB pornografisch sind, oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Hierzu gehören auch beispielsweise das Erstellen und das Veröffentlichen von kompromittierenden Fotos, Videos oder Audiodaten, sog. „Cyber-Bullying“ oder andere Maßnahmen der öffentlichen Zurschaustellung oder Verspottung Dritter oder die missbräuchliche Nutzung von Material, welches dem Urheberrecht unterliegt.

Zur Vermeidung solcher Nutzungen behalten sich die Schule und die Gemeinde Grefrath vor, die Netze und den Internetzugang durch Verwendung speziell hierfür vorgesehener Programme server- und clientseitig zu filtern.

Die private Internetnutzung ist außerhalb des schulischen Kontextes nicht gestattet.

Die Nutzung von Peer2Peer-Netzwerken ist nicht gestattet. Ebenso ist die Nutzung von kostenpflichtigen Diensten des Internets zu Lasten der Gemeinde Grefrath untersagt.

§ 1.4b – Protokollierung des Datenverkehrs

Zugriffsdaten auf das Internet werden zum Zwecke der Beweisführung (sh. Abschnitt 1.6 – Haftung für Zuwiderhandlungen) dokumentiert, nicht aber die einzelnen Inhalte der besuchten Seiten. Die Gemeinde Grefrath ist berechtigt den Datenverkehr im Schulnetz zu speichern und zu kontrollieren.

Die protokollierten Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Gemeinde Grefrath oder von ihr beauftragte Personen werden von ihrem Einsichtsrecht nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

§ 1.5 – Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD

Die Nutzung der Funknetzwerke durch private Endgeräte (sog. „BYOD“) ist ausdrücklich gestattet, sofern es sich bei diesen Geräten um PCs, Notebooks, Tablets und/oder Smartphones sowie im Sinne dieser Nutzungsordnung verwendete Speichermedien oder Präsentationsgeräte handelt. Andere private Geräte dürfen nicht betrieben werden, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich durch die Schule oder die Gemeinde Grefrath gestattet.

Die Gemeinde Grefrath hält zum Zweck des Betriebs privater Endgeräte insbesondere Funknetze vor, die von allen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Nutzungsordnung gängigen Plattformen wie Windows, Mac-OS, Linux, Android und iOS, erreicht und benutzt werden können.

Ein Anspruch auf Nutzung oder Bereitstellung kann hiervon nicht abgeleitet werden.

Die Nutzer sind für die Filterung von Viren und Schadsoftware auf ihren privaten Endgeräten selbst verantwortlich. Weder die Schule noch die Gemeinde haften nicht für Schäden an den privaten Geräten.

§ 1.6 – Haftung für Zuwiderhandlungen

Ungeachtet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des UrhG, des BGB, des BDSG, des DSGVO, des JuSchG, dem JMStV, des StGB und anderer Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit dieser Nutzungsordnung direkt oder indirekt berührt sein könnten.

Rechtliche, organisatorische oder technische Maßnahmen gegen evtl. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sind von der Gemeinde Grefrath als Betreiber der Netze einzuleiten. Daher ist die Schule gehalten, Auffälligkeiten oder bekannt gewordene Verstöße an die Gemeinde zu melden.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung der Geräte oder EDV-Anlagen und –Dienste auch weitere Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben:

- Mündliche oder schriftliche Verwarnung
- Benachrichtigung der Eltern
- Unterstützung des Systembetreuers beim Warten der EDV-Anlagen am Nachmittag
- Nutzungsverbot für die EDV-Anlagen
- Bei strafbaren Handlungen Strafanzeige
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- Übliche Ordnungsmaßnahmen

Die Gemeinde Grefrath und die von ihr eingesetzten Administratoren sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung berechtigt, Beweisdaten zu rechtsrelevanten Verstößen zu sammeln und an die für die Ermittlung zuständigen Stellen und Behörden weiter zu leiten. Hierzu gehören auch die Nutzeraktionen im Internet. Die Ahndung von rechtsrelevanten Verstößen durch die hierfür vorgesehenen staatlichen Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) ersetzen nicht die Ahndung der privatrechtlichen Ansprüche der Gemeinde Grefrath gegen die Verursacher.

Die Weitergabe solcher Daten erfolgt ausschließlich auf richterliche Anordnung. Die Gemeinde als Betreiber des Schulnetzes ist nicht haftbar für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Schulnetzes und/oder des Internets im Sinne dieser Nutzungsordnung erfolgen. Dies bezieht sich auf alle Schäden aus der Nutzung von sämtlicher gestellter oder privater Hard- und Software sowie des Internets und der Funknetze.

Die Gemeinde Grefrath und die Schule an der Dorenburg sind von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung durch den User berufen.

§ 1.7 – Änderung dieser Nutzungsordnung

Die Gemeinde Grefrath hat das Recht, diese Nutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen werden durch Aushang in der Schule oder elektronische Verteilung für die Nutzer sichtbar gemacht und gelten damit als bindend.

Bei Änderungen an den datenschutzrechtlichen oder persönlichen Rechten wird die erneute schriftliche Einverständniserklärung der Nutzer eingeholt.

Erklärung

Die Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an der Schule an der Dorenburg und die darin enthaltenen Regelungen sowie Haftungsaspekte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich / mein Kind zur Nutzung der von der Gemeinde Grefrath zur Verfügung gestellten IT-Services im Sinne der oben angeführten Regelungen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule / die Gemeinde Grefrath den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzer- bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden.

Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs meiner Einwilligung verliere ich das Recht, die EDV-Einrichtungen und das Internet zu nutzen.

Sollte ich / mein Kind gegen die Nutzungsregelungen verstoßen, verliere ich / verliert mein Kind gegebenenfalls das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu nutzen und muss ggfls. mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift der/ des Schülers/in

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

Teil II – Rechte und Pflichten bei der Nutzung der Schul-Cloud

§ II.1 – Nutzerverhalten in der Cloud, Datenschutz

Die Gemeinde Grefrath stellt der Schule an der Dorenburg eine Schul-Cloud auf Basis von Iserv zur Verfügung.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach gängigen Sicherheitsstandards unter Einhaltung sämtlicher für die Datenspeicherung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die o.g. Bestimmungen können unter folgendem Link in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden:

<https://iserv.eu/doc/privacy/>

Die Teilnahme an der Cloud ist freiwillig und muss speziell durch die Unterschrift der Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

§ II.2 – Weitergabe von Daten

Zum Betrieb der Cloud ist es erforderlich, dass sich die Benutzer über ein webbasiertes Einstiegsportal der Cloud gegenüber identifizieren. Eine weitere personenbezogene Speicherung von Daten wird weder von der Gemeinde Grefrath noch von IServ veranlasst. Weder die Gemeinde Grefrath noch der Cloud-Betreiber ist für eine missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeiten haftbar zu machen.

§ II.3 – Private Nutzung

Das Schulnetz und die Cloud dürfen nur im schulischen Kontext und nicht zu privaten Zwecken benutzt werden.

§II.4 – Beendigung der Cloud-Berechtigung

Das Recht die Cloud im Sinne der vorangehenden Regelungen zu nutzen, erlischt mit dem Verlassen der Schule an der Dorenburg gleichermaßen für Verwaltungskräfte, Lehrer/innen und Schüler/innen. Hiervon sind Ausnahmen nur im Einzelfall und auf entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Grefrath möglich.

Verlassen Schüler oder Lehrer die Einrichtung, so werden ihre IServ-Benutzer regelmäßig gelöscht. Um Datenverluste durch ein versehentliches Löschen zu verhindern, bleiben gelöschte Benutzer noch für einen bestimmten Zeitraum (90 Tage) im System erhalten und können bei Bedarf von den Administratoren vollständig wiederhergestellt werden. Danach können Daten von gelöschten Benutzer mitunter noch bis zu 180 Tage lang aus dem Backup wiederhergestellt werden.

§II.5 – AGBs und Bestimmungen des Cloud-Betreibers

Die Regelungen der AGBs und Nutzungsbedingungen der Firma IServ gelten entsprechend und sind von dieser Nutzungsordnung unabhängig.

Erklärung

Die Nutzungsordnung zur Schul-Cloud der Schule an der Dorenburg und die darin enthaltenen Regelungen sowie Haftungsaspekte habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst und ich bin damit einverstanden, dass die Login-Daten und die von mir / von meinem Kind gespeicherten Daten auf den Servern des Cloud-Betreibers auf Basis von IServ abgelegt werden. Daher beauftrage ich die Gemeinde Grefrath mit der Einrichtung eines Nutzerkontos für mich / mein Kind innerhalb der Schul-Cloud.

Ich verpflichte mich / mein Kind zur Beachtung der hier getroffenen Regelungen.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift der/ des Schülers/in

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten